Namensrecht

Seit dem Inkrafttreten des Familiennamenrechtsgesetzes zum 1.4.1994 steht es den Eheleuten grundsätzlich frei, ob sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) führen wollen oder nicht. Wird kein Ehenamen bestimmt, führt jeder Ehegatte den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter.

Entschließen sich die Eheleute zur Führung eines gemeinsamen Ehenamens, sind sie an ihre einmal getroffene Entscheidung gebunden. Sie haben dabei die Wahl zwischen dem Geburtsnamen des Mannes oder dem Geburtsnamen der Frau. Doppelnamen, die sich aus dem Geburtsnamen des Mannes und dem der Frau zusammensetzen, können nicht zum Ehenamen bestimmt werden. Führt jedoch ein Ehegatte bereits einen Doppelnamen als Geburtsnamen, kann dieser ausnahmsweise zum Ehenamen bestimmt werden.

Derjenige Ehegatte, dessen Geburtsname nicht zum Ehenamen bestimmt wurde, hat grundsätzlich die Möglichkeit, seinen Geburtsnamen oder aber den Namen, den er zum Zeitpunkt der Eheschließung führte (beispielsweise den Namen aus einer früheren Ehe), als Begleitnamen dem Ehenamen voranzustellen oder hinzuzufügen. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Namenszusatz, nicht um einen Teil des Familiennamens. Damit kann dieser zusammengesetzte Namen auch nicht an Kinder weitergegeben werden. Die einmal gewählte Position des Begleitnamens ist bindend.

Um lange Namensketten zu vermeiden, sind folgende Einschränkungen bei der Wahl eines Begleitnamens zu berücksichtigen: Besteht bereits der Ehenamen selbst aus mehreren Namen, so kann diesem Namen kein Begleitnamen hinzugefügt werden. Ebenso wenig kann dem Ehenamen ein Begleitnamen vorangestellt oder angehängt werden, der selbst aus mehreren Namen besteht. Hier ist maximal die Hinzufügung eines dieser Namen erlaubt.

Die Namensfrage wird für Ehepaare, die bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt haben, spätestens dann wieder relevant, wenn sich Nachwuchs ankündigt. Allgemein gilt, dass Kinder automatisch den Ehenamen ihrer Eltern als Geburtsnamen erhalten, wenn diese bei der Geburt einen Ehenamen tragen.

Haben die Eltern keinen Ehenamen bestimmt und sind sie für das Kind gemeinsam sorgeberechtigt-was bei ehelich geborenen Kindern der Regelfall ist-, können sie den Namen des Vaters oder den der Mutter zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Die Wahl, die sie für die Benennung ihres ersten Kindes treffen, ist auch für alle weiteren Kinder bindend.

Verfasser: Rechtsanwalt David Frinken, Brunnenallee 31a, 53332 Bornheim-Roisdorf

Namensrecht

Bestimmen die verheirateten Eltern erst nach der Geburt ihres Kindes einen gemeinsamen Ehenamen, geht dieser automatisch auf das eheliche Kind über, sofern dieses das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ältere Kinder können sich in diesem Fall, nämlich bei der späteren Änderung ihres ursprünglich anderen Familiennamens, anschließen.

Um die Integration von unverheirateten Kindern aus einer früheren Ehe oder Beziehung in die neue Ehe zu fördern und etwaige Benachteiligungen aufgrund der Namensunterschiede zu vermeiden, kann diesen der Ehename aus der bestehenden Ehe erteilt werden; man spricht hier von einer Einbenennung. Der neue Name kann den bisherigen Namen des Kindes entweder ersetzen oder dem bisherigen Namen vorangestellt oder angefügt werde. Der andere Elternteil muss in die Erteilung, Voranstellung oder Anfügung des Namens einwilligen, wenn beiden Elternteilen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht oder das Kind seinen Namen führt. Ist das Kind selbst älter als fünf Jahre, ist auch seine Einwilligung für die Einbenennung erforderlich.